

## Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

### „AMG Gold, Minen & Metalle“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank, beabsichtigt den Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt zu ändern.

#### 1. Änderung des Fondsvertrages / Schaffung von Anteilsklassen

##### 1.1. Schaffung von Anteilsklassen

Derzeit ist der Fonds in vier Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklassen "A", "C", "H" und "U"). Neu sollen in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen geschaffen werden.

- "D"-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und damit von der Rechnungseinheit des Fonds (CHF) abweicht. Die Währungsrisiken zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse (EUR) und den im Fonds befindlichen Anlagen (inkl. Liquidität) werden nicht abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "D"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "E"-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und damit von der Rechnungseinheit des Fonds (CHF) abweicht. Die Währungsrisiken zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse (EUR) und den im Fonds befindlichen Anlagen (inkl. Liquidität) werden zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "E"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Die sechs Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich der Referenzwährung, bezüglich der Währungsabsicherung sowie bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der beiden neuen Anteilsklassen "D" und "E" werden dem Anleger keine Ausgabe- resp. Rücknahmekommissionen belastet.

Die Verwaltungskommission beträgt für beide neuen Anteilsklassen "D" und "E" jeweils maximal 1.25% p.a. Ebenfalls ist für beide neue Anteilsklassen die bereits implementierte erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee) anwendbar.

Weitere Details zu den Kosten zulasten des Fondsvermögens sind im neuen Fondsvertrag unter § 19 ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrages geändert/ergänzt: § 6 Ziff. 4 und § 19 Ziff. 1.

##### 1.2. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

- Um die Vertriebszulassung in Deutschland erlangen zu können muss die Art des Anlagefonds angepasst werden. Neu wird der Fonds „AMG Gold, Minen & Metalle“ in einen vertraglichen Fonds der Art „Effektenfonds“ (bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) geändert. Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt:  
Unter der Bezeichnung AMG Gold, Minen & Metalle besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art 'Effektenfonds' („der Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
- Aufgrund der Umfirmierung des Vermögensverwalters AMG Fondsverwaltung AG in neu "Serafin Asset Management AG", wurde die Ziff. 4 entsprechend angepasst.

##### 1.3. Die Fondsleitung (§ 3 Ziff. 3)

Ziff. 3 wird im Zusammenhang mit der geplanten Vertriebszulassung in Deutschland, wie folgt ergänzt: Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

#### 1.4. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

- Die bisherige Möglichkeit der Fondsleitung gemäss Ziff. 1 Bst. d) in physisches Gold in kuranter Form zu investieren wird ersatzlos gestrichen;
- Die bisherige Möglichkeit der Fondsleitung gemäss Ziff. 1 Bst. e) in Edelmetalle auf Metallkonti zu investieren wird ersatzlos gestrichen;
- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) muss die Ziff. 1 Bst. c) in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds entsprechend angepasst werden. Zudem sind neu Anlagen in Zielfonds, welche nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind, im Umfang von bis zu 10% des Fondsvermögens erlaubt. Die Ziff. 1 Bst. c lautet deshalb neu wie folgt:

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art „Effektenfonds“ (*bisher: Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen*) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

*Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.*

Die Fondsleitung erwirbt keine Anteile von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- Zudem dürfen durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) neu keine direkten oder indirekten Anlagen mehr in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate sowie Waren und Wertpapiere vorgenommen werden. Aus den vorgenannten Gründen wird die Bst. e) entsprechend angepasst, in Anlehnung an den an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der AMAS. Die Bst. e) (*bisher Bst. g*) lautet neu deshalb wie folgt:

Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

#### 1.5. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu keine direkten oder indirekten Anlagen mehr in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate sowie Waren und Wertpapiere vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird die bisherige Möglichkeit der Fondsleitung gemäss Bst. ac) in physisches Gold in kuranter Form zu investieren ersatzlos gestrichen. Die bisherige Möglichkeit der Fondsleitung gemäss Bst. ad) in Edelmetalle auf Metallkonti zu investieren wird ebenfalls ersatzlos gestrichen. Zudem wird auch die bisherige Begrenzung gemäss Bst. cc), wonach die Fondsleitung höchstens 30% des Fondsvermögens in Direkte und indirekte Anlagen in Gold anlegen darf, ersatzlos gestrichen. In diesem Zusammenhang muss auch die Möglichkeit von Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Bst. ab), denen als Basiswerte Edelmetalle zugrunde liegen, ersatzlos gestrichen werden.

Gleichzeitig soll die Anlagepolitik dahingehend angepasst werden, dass der Fokus neu auf börsenkotierte Unternehmen weltweit gelegt wird, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Edelmetallen (vorwiegend Gold und Silber) tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren. Neu wird auch eine neue Bestimmung ac) implementiert, um unbegrenzt (bisher begrenzt auf max. 33.33% des Fondsvermögens) Derivate auf börsenkotierte Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Edelmetallen tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder

die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren oder auf Zielfonds, die in solche Anlagen investieren, erwerben zu können.

Aus den vorgenannten Gründen wird das Anlageziel sowie die Anlagepolitik (mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsansatzes, welche keine Änderung erfährt) in Ziff. 2 vollständig überarbeitet und lautet neu wie folgt:

### **Anlageziel**

Das Anlageziel des AMG Gold, Minen & Metalle besteht hauptsächlich darin, direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Edelmetallen (vorwiegend Gold und Silber) tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren, Wertzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag zu erwirtschaften. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

### **Anlagepolitik**

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
  - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von börsenkotierten Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Edelmetallen tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren;
  - ab) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit aus dem Edelmetallsektor (gemäss Bst. aa) oben) und/oder in Indizes, welche überwiegend in Unternehmen aus dem Edelmetallsektor weltweit (gemäss Bst. aa) oben), investieren;
  - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
  - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von börsenkotierten Unternehmen weltweit, die bezüglich wirtschaftlicher Aktivität (Sektor) und Beteiligungen den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
  - bb) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inkl. Wandel-/Optionsanleihen) von Unternehmen und Emittenten aus dem Minensektor weltweit in allen Währungen;
  - bc) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) die den unter Bst. a) aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, die jedoch gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
  - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
  - ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;
  - cb) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (gemäss Bst. bb) oben) höchstens 10%.

### **1.6. Flüssige Mittel (§ 9)**

Im Zusammenhang mit der geplanten Vertriebszulassung in Deutschland und den damit zusammenhängenden notwendigen Anpassungen in der Anlagepolitik des Fonds, wird auf die bisherige Möglichkeit verzichtet, bei ausserordentlichen Marktverhältnissen vorübergehend bis 100% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln zu halten können. Der § 9 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

### 1.7. Effektenleihe (§ 10)

Im Zusammenhang mit der geplanten Vertriebszulassung in Deutschland und den damit zusammenhängenden notwendigen Anpassungen in der Anlagepolitik des Fonds, wird in § 10 die Erwähnung von "Goldleihe-Geschäfte" gestrichen. Der § 10 lautet deshalb neu wie folgt: Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### 1.8. Derivate (§ 12)

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu nur noch vorübergehend Kredite um Umfang von 10% des Nettofondsvermögens aufgenommen werden (bisher: 25%). Vor diesem Hintergrund muss die Ziff. 2 entsprechend angepasst werden. Die Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

- Die Fondsleitung verzichtet neu auf die Möglichkeit "exotische Derivate" (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann) einzusetzen. Die Ziff. 3 wird deshalb entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termin-geschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. *Die Fondsleitung setzt keine exotischen Derivate ein (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann).*

### 1.9. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13 Ziff. 2)

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu nur noch vorübergehend Kredite um Umfang von 10% des Nettofondsvermögens aufgenommen werden (bisher: 25%). Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 12 Monate beschränkt.

### 1.10. Belastung des Fondsvermögen (§ 14 Ziff. 1)

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden (bisher: 60%). Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt: Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

### 1.11. Risikoverteilung (§ 15)

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu keine direkten oder indirekten Anlagen mehr in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate sowie Waren und Wertpapiere vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Ziff. 3, wonach die Fondsleitung bis 30% des Fondsvermögens in Gold anlegen darf, ersatzlos gestrichen;

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) muss die Ziff. 3 (bisher Ziff. 4) in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds angepasst werden. Die Ziff. 3 (bisher Ziff. 4) lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% (bisher 20%) des Fondsvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei welchen mehr als 5% (bisher 10%) des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% (bisher 60%) Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

- In Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS wird in Ziff. 4 (bisher Ziff. 5) ergänzt, dass hinsichtlich der Limite von höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank, neu sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch

die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 in diese Limite einzubeziehen ist. Die Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. *In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.*

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) dürfen neu keine direkten oder indirekten Anlagen mehr in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate sowie Waren und Wertpapiere vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Ergänzung in Ziff. 6 (bisher Ziff. 7), wonach die höheren Limiten für die Anlagen in physischem Gold vorbehalten sind, ersatzlos gestrichen. Die Ziff. 6 (bisher Ziff. 7) lautet neu wie folgt:

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3-5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

- In Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS wird eine neue Ziff. 7 eingefügt, welche wie folgt lautet:

Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

- Die Ziff. 9 wird dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung neu bis zu 25% (*bisher 10%*) der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben darf.

#### **1.12. Berechnung des Nettoinventarwertes (§ 16 Ziff. 1 und 6)**

- Da der Fonds Anteilsklassen mit unterschiedlichen Referenzwährungen besitzt, wird die Ziff. 1 dahingehend angepasst, dass die Nettoinventarwerte der einzelnen Anteilsklassen nicht in CHF berechnet wird, sondern in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt:

Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, *in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse* berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

- Da der Fonds Anteilsklassen mit unterschiedlichen Referenzwährungen besitzt, wird die Ziff. 6 dahingehend angepasst, dass die Nettoinventarwerte der einzelnen Anteilsklassen nicht auf 1 Rappen, sondern jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet wird. Die Ziff. 6 lautet deshalb neu wie folgt:

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. *Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.*

#### **1.13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand (§ 27 Ziff. 5)**

Unter Ziffer 5 wird neu festgelegt, dass die FINMA bei der Genehmigung des Fondsvertrages sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrages prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt.

## **2. Formelle und redaktionelle Änderungen**

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>ter</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 4. April 2023

***Die Fondsleitung***

LLB Swiss Investment AG, Zürich

***Die Depotbank***

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel